

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1979	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Juli 1979	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 79	Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform GVBl. II 330-39	179
10. 7. 79	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen und des Hessischen Besoldungsgesetzes GVBl. II 322-84; ändert GVBl. II 322-10 und 323-59	186
21. 6. 79	Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) GVBl. II 86-22	187
11. 7. 79	Verordnung zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung im Haushaltsjahr 1979 GVBl. II 360-12	192
28. 6. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 202	193

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung
von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als
50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen
der Verwaltungsreform*)

Vom 10. Juli 1979

Artikel 1
Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets

§ 1

Stadt Lahn

- (1) Die Stadt Lahn wird aufgelöst.
- (2) Es werden gebildet
1. eine Stadt mit dem Namen „Gießen“ aus den Stadtteilen Allendorf, Gießen — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Flurstücke —, Kleinsindlingen, Lützellinden, Rödgen und Wieseck der bisherigen Stadt Lahn,
 2. eine Stadt mit dem Namen „Wetzlar“ aus den Stadtteilen Blasbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim, Steindorf und Wetzlar der bisherigen Stadt Lahn,

3. eine Gemeinde mit dem Namen „Heuchelheim“ aus den Stadtteilen Heuchelheim und Kinzenbach der bisherigen Stadt Lahn,
4. eine Gemeinde mit dem Namen „Lahnau“ aus den Stadtteilen Atzbach, Dorlar und Waldgirmes der bisherigen Stadt Lahn,
5. eine Gemeinde mit dem Namen „Wettenberg“ aus den Stadtteilen Krodorf-Gleiberg, Launsbach — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Flurstücke — und Wißmar — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Flurstücke der bisherigen Stadt Lahn.

§ 2

Lahn-Dill-Kreis

- (1) Der Lahn-Dill-Kreis wird aufgelöst.

*) GVBl. II 330-39

(2) Es werden gebildet

1. ein neuer Landkreis mit dem Namen „Landkreis Gießen“ aus den Städten Allendorf (Lumda), Gießen, Grünberg, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Staufenberg und den Gemeinden Biebental, Buseck, Fernwald, Heuchelheim, Langgöns, Rabenau, Reiskirchen und Wetttenberg,
2. ein neuer Landkreis mit dem Namen „Lahn-Dill-Kreis“ aus den Städten Ablar, Braunfels, Dillenburg, Haiger, Herboren, Leun, Solms, Wetzlar und den Gemeinden Bischoffen, Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Ehringshausen, Eschenburg, Greifenstein, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Mitenaar, Schöffengrund, Siegbach, Sinn und Waldsolms.

(3) Sitz der Kreisverwaltung des neuen Landkreises Gießen ist die Stadt Gießen. Sitz der Kreisverwaltung des neuen Lahn-Dill-Kreises ist die Stadt Wetzlar.

§ 3

Grenzkorrekturen

(1) In die Stadt Gießen werden eingegliedert

1. aus dem Stadtteil Launsbach der Stadt Lahn die Flurstücke:

Gemarkung Launsbach

Flur 3 Nr. 19/2, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 19/13, 19/15, 19/17, 19/18, 19/19, 19/20, 19/21, 19/22, 19/23, 19/24, 19/25, 19/26, 19/27, 19/28, 19/29, 19/30, 19/31, 19/32, 19/33, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8 und 20/9;

2. aus dem Stadtteil Wißmar der Stadt Lahn die Flurstücke:

Gemarkung Wißmar

Flur 17 Nr. 22, 23 und 152.

(2) In die Gemeinde Wetttenberg werden eingegliedert

aus dem Stadtteil Gießen der Stadt Lahn die Flurstücke:

Gemarkungsteil Launsbach

Flur 2 Nr. 5/1, 6, 7, 8/12, 10, 14, 16/2, 16/3

und

Gemarkungsteil Wißmar

Flur 1 Nr. 1/9, 52, 53/7, 53/12, 92, 93/1, 93/2, 93/3 und 94.

(3) In die Stadt Pohlheim werden eingegliedert

aus dem Stadtteil Gießen der Stadt Lahn die Flurstücke:

Gemarkung Schiffenberg

Flur 10 Nr. 3/3, 5/1, 5/2 und 7/2.

(4) In die Gemeinde Waldsolms werden eingegliedert

aus der Gemeinde Langgöns die Flurstücke:

Gemarkung Cleeburg

Flur 7 Nr. 49/3, 51, 52/1 (tlw.), 53/2 (tlw.), 56 bis 58, 63 bis 66, 69, 70, 71/2, 72 bis 79, 80/1, 80/6, 95/2, 96 und 97/2.

Artikel 2

Rechtsstellung der Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern

§ 1

Hessische Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. Als § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern

Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erfüllen neben den Aufgaben nach § 2 zusätzlich die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.“

2. § 45 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, der Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeister.“

§ 2

Hessische Bauordnung

§ 81 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317)²⁾, erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden werden den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen diese Aufgaben auf ihren Antrag und nach Anhörung des Kreisausschusses auch anderen kreisangehörigen Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.“

§ 3

Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung

(1) Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung sind im Rahmen der ihnen vom Minister des Innern zugeteilten Mittel die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern. Satz 1 ist auf die Übernahme von Bürgschaften für

¹⁾ Ändert GVBl. II 331-1

²⁾ Ändert GVBl. II 361-54

den Wohnungsbau und die Wohnungsmodernisierung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Aufgaben nach Abs. 1 nach Weisung.

(3) Die zur Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt im Falle des Abs. 1 Satz 1 der Minister des Innern, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Minister der Finanzen.

§ 4

Schulverwaltungsgesetz

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232)³⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Träger der Schulen mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten sind die kreisfreien Städte und die Landkreise.

(2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung sind Träger der von ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unterhaltenen Schulen die Städte Fulda, Hanau, Marburg und Rüsselsheim; das gleiche gilt für die Stadt Gießen für die in ihrem Gebiet gelegenen Schulen, soweit die Stadt Lahn deren Träger war. Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können die Übernahme der Schulträgerschaft und deren Umfang mit dem Landkreis vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern genehmigen, daß kreisangehörige Gemeinden, welche die für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die Trägerschaft übernehmen, wenn dies mit einer zweckmäßigen Organisation des Schulwesens in dem regionalen Bereich zu vereinbaren ist.“

2. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

3. In § 20 Abs. 1 werden nach den Worten „kreisangehörige Gemeinde“ die Worte „mit 50 000 und weniger Einwohnern“ eingefügt.

4. § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Träger der Stadt- und Kreisbildstellen sind die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Schulträger. Auf Antrag eines in § 17 Abs. 2 Satz 2 genannten Schulträgers kann der Kultusminister genehmigen, daß dieser die Trägerschaft einer Bildstelle für seinen Bereich übernimmt. Die Träger

sind zur Errichtung und Fortführung der Bildstellen verpflichtet. Zum Leiter der Bildstelle soll von deren Träger im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in der Regel ein Lehrer nebenamtlich bestellt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Träger der Bildstellen tragen deren Verwaltungskosten.“

5. § 59 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 5

Volkshochschulen

Das Gesetz über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1975 (GVBl. I S. 315)⁴⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Träger der Volkshochschulen sind die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder Vereinigungen im Sinne des § 5.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet eine Volkshochschule zu errichten und zu unterhalten.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6

Sozialhilfe

§ 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)⁵⁾, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landkreise können auf Antrag kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern bestimmen, daß diese Gemeinden den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegende Aufgaben ganz oder teilweise durchführen und dabei selbstständig entscheiden. Zur Durchführung aller Aufgaben sollen in der Regel nur Gemeinden mit mehr als 7 500 Einwohnern herangezogen werden. Den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern gelten alle Aufgaben als übertragen. Die Landkreise können für die Durchführung der Aufgaben Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen.“

3) Ändert GVBl. II 72-11

4) Ändert GVBl. II 73-2

5) Ändert GVBl. II 34-8

2. Dem Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:
„Die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern kann nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden.“

§ 7

Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 429), geändert durch Gesetz vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 449)⁶⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Worte „mit 50 000 und weniger Einwohnern“ eingefügt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die in Art. 1 § 1 Abs. 2 genannten Städte und Gemeinden sind Rechtsnachfolger der Stadt Lahn. Der neue Landkreis Gießen und der neue Lahn-Dill-Kreis sind Rechtsnachfolger des Lahn-Dill-Kreises.

(2) Die neuen Städte und Gemeinden sowie der neue Landkreis Gießen und der neue Lahn-Dill-Kreis übernehmen entsprechend ihren Aufgaben unentgeltlich das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der Stadt Lahn. Der neue Landkreis Gießen und der neue Lahn-Dill-Kreis übernehmen entsprechend ihren Aufgaben unentgeltlich das Vermögen sowie Rechte und Pflichten des Lahn-Dill-Kreises. Die aus Anlaß der Gebiets- und Zuständigkeitsänderungen erforderlichen Regelungen über die Auseinandersetzung und Einzelfragen der Rechtsnachfolge trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die gemeinsame Aufsichtsbehörde im Benehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 2

Orts- und Kreisrecht

In den neuen Städten, Gemeinden und Landkreisen gilt das bisherige Orts- und Kreisrecht fort, bis es durch neues Recht ersetzt wird.

§ 3

Wahl der Vertretungskörperschaften der neuen Gebietskörperschaften

(1) Die Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen und Kreis-

tage der neuen Städte, Gemeinden und Landkreise werden für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. Der Wahltag wird vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Der Wohnsitz in den bisherigen Gebietskörperschaften (Stadt Lahn, Lahn-Dill-Kreis) gilt als Wohnsitz in den neuen Städten, Gemeinden und Landkreisen.

§ 4

Übernahme der Bediensteten und Versorgungslasten

(1) Für die Übernahme von Bediensteten und Versorgungslasten gelten die Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes.

(2) Der Aufgabenübergang von der Stadt Lahn auf das Land Hessen vollzieht sich in der Weise, daß das Land von den zu übernehmenden Bediensteten nur Beamte zu übernehmen hat.

(3) Die Versorgungslasten für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der Stadt Lahn vorhandenen Versorgungsempfänger sind von den in Art. 1 § 1 Abs. 2 genannten Städten und Gemeinden anteilig zu übernehmen.

§ 5

Aufgabenwahrnehmung in der Übergangszeit

Die Bediensteten der Stadt Lahn und des Lahn-Dill-Kreises nehmen die übergegangenen Aufgaben für den jeweiligen Gemeindevorstand, Kreis Ausschuß oder Landrat als Behörde der Landesverwaltung weiter wahr, bis die Übernahme durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber vollzogen ist.

§ 6

Schaffung von Planstellen

Die Landesregierung wird ermächtigt, die neuen Planstellen zu schaffen, die infolge des Aufgabenübergangs von der Stadt Lahn und dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung auf den Landrat des neuen Landkreises Gießen und den Landrat des neuen Lahn-Dill-Kreises als Behörden der Landesverwaltung notwendig sind. Diese Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über ihren weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 7

Organisation der Vollzugspolizei

An die Stelle des Polizeipräsidenten in Lahn tritt ein Polizeipräsident in Gießen. Dieser nimmt die Aufgaben der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei in dem neuen Landkreis Gießen und dem neuen Lahn-Dill-Kreis wahr, § 66 Abs. 2, 4 und 5, § 67 Abs. 2 und 4 und § 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.

⁶⁾ Ändert GVBl. II 37-10

§ 8

Überleitung der Haushaltspläne,
Maßnahmen in der Übergangszeit

(1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 1979 der Stadt Lahn werden mit Wirkung vom 1. August 1979 auf die in Art. 1 § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften übergeleitet. Die zur Überleitung erforderliche Aufteilung der Ansätze und Planstellen auf die neuen Gebietskörperschaften trifft die gemeinsame Aufsichtsbehörde entsprechend dem Aufgabenübergang im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 1979 des Lahn-Dill-Kreises werden mit Wirkung vom 1. August 1979 auf die in Art. 1 § 2 Abs. 2 genannten Landkreise übergeleitet. Die zur Überleitung erforderliche Aufteilung der Ansätze und Planstellen auf die neuen Gebietskörperschaften trifft die Aufsichtsbehörde entsprechend dem Aufgabenübergang im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen.

(3) Die Festsetzungen der Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 und 2 gelten als Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der neuen Gebietskörperschaften im Sinne der §§ 94 und 95 der Hessischen Gemeindeordnung. Bis zur Bekanntgabe der Aufteilungsverfügung durch die Aufsichtsbehörde wenden die betroffenen Gebietskörperschaften die Vorschriften des § 99 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß und mit der Maßgabe an, daß die gemeinsame Aufsichtsbehörde die Höhe der Kreditaufnahmen nach § 99 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung festsetzt und genehmigt.

(4) Die Stadt Lahn und der Lahn-Dill-Kreis können in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen;
2. Kredite, mit Ausnahme von Kassenkrediten, aufnehmen;
3. Vermögensgegenstände veräußern;
4. Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragssatzung beschließen.

§ 9

Überleitung Finanzausgleich 1979

(1) Die für die Stadt Lahn und den Lahn-Dill-Kreis nach den §§ 38 und 39 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) für das Ausgleichsjahr 1979 festgelegten Umlagegrundlagen gelten für deren Rechtsnachfolger weiter. Diese Umlagegrundlagen sind zwischen dem neuen Landkreis Gießen und dem neuen Lahn-Dill-Kreis wie folgt aufzuteilen:

1. Die Steuerkraftmeßzahlen und drei Viertel der Schlüsselzuweisungen der

Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises nach der Zuordnung der Gemeinden.

2. Drei Viertel der Schlüsselzuweisungen des Lahn-Dill-Kreises im Verhältnis der vom Lahn-Dill-Kreis übernommenen Einwohner.
3. Die Umlagegrundlagen der Stadt Lahn im Verhältnis von 64,1 vom Hundert zu 35,9 vom Hundert.

(2) Der neue Landkreis Gießen und der neue Lahn-Dill-Kreis haben die für 1979 festgesetzte Verbands- und Krankenhausumlage im Verhältnis der ihnen nach Abs. 1 zugerechneten Umlagegrundlagen zu zahlen, soweit die Umlagen nicht bereits von der Stadt Lahn und dem Lahn-Dill-Kreis entrichtet wurden.

(3) Der neue Landkreis Gießen und der neue Lahn-Dill-Kreis haben für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 gegen die kreisangehörigen Gemeinden, die Rechtsnachfolger der Stadt Lahn sind und in ihrem Gebiet liegen, einen Rechtsanspruch auf anteilige Kreisumlage. Die Höhe dieser Ansprüche wird auf den Betrag festgesetzt, den der jeweilige Landkreis an Verbandsumlage und Krankenhausumlage nach Abs. 2 an Stelle der Stadt Lahn zu erbringen hat. Die Ansprüche auf Kreisumlage sind in die Aufteilung nach Art. 3 § 8 einzubeziehen.

(4) Mit dieser Regelung sind alle Ansprüche und Verpflichtungen des neuen Landkreises Gießen und des neuen Lahn-Dill-Kreises, der Gemeinden Gießen, Wetzlar, Heuchelheim, Lahnav und Wetzlar sowie Dritter auf Verbandsumlage, Krankenhausumlage oder Kreisumlage für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1979 abgegolten.

§ 10

Finanzausgleich 1980

Von 1980 an ist der funktionale Sonderstatus der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern im kommunalen Finanzausgleich entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die Gemeindegrenzen und die Kreisumlage den im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Gemeinden geänderten Aufgabenzuständigkeiten anzupassen. Die Landkreisschlüsselzuweisung der Landkreise, in deren Gebiet Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern liegen, ist zu überprüfen.

Artikel 4

Änderung und Aufhebung gesetzlicher Vorschriften

§ 1

Gesetz über die Grenzen der Regierungsbezirke

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und

den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 318)⁷⁾, erhält folgende Fassung:

„Der Regierungsbezirk Darmstadt umfaßt die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Vogelsberg, Wetteraukreis.“

§ 2

Mittelstufengesetz

In der Anlage 1 zu dem Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420)⁸⁾, erhält der Abschnitt „Wahlkreis IV“ folgende Fassung:

„Wahlkreis IV:
Landkreis Fulda
Landkreis Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
15 Sitze“

§ 3

Eingliederungsgesetz

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)⁹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. h und Nr. 2 Buchst. b werden gestrichen.

b) Als Nr. 1 Buchst. d wird eingefügt:

„d) des Kreises Gießen,
der Schulrat des Schulaufsichtsbereichs III Stadt Lahn in Gießen,
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche IV und V Lahn-Dill-Kreis in Gießen“

c) Die bisherige Nr. 1 Buchst. d bis g wird Nr. 1 Buchst. e bis h.

d) Als Nr. 1 Buchst. u wird angefügt:

„u) des Lahn-Dill-Kreises,
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Lahn-Dill-Kreis in Dillenburg,
der Schulrat des Schulaufsichtsbereichs III Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar,
die Schulräte der Schulaufsichtsbereiche I und II Stadt Lahn in Wetzlar“

2. In Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Lahn“ durch die Worte „der Kreis Gießen und der Lahn-Dill-Kreis“ ersetzt.

§ 4

Gerichtsorganisationsgesetz

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 143)¹⁰⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 4 werden jeweils die Worte „Lahn-Gießen“ durch das Wort „Gießen“ ersetzt.

2. § 3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. d wird gestrichen.

b) Die bisherigen Buchst. e und f werden Buchst. d und e.

c) Als Buchst. f wird angefügt:

„f) Wetzlar“.

3. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „D. Landgericht Lahn-Gießen“ wird durch die Überschrift „D. Landgericht Gießen“ ersetzt.

b) Unter „D. Landgericht Gießen“ erhält Nr. V folgende Fassung:

„V. Amtsgericht Gießen
Gemeinden

1. Allendorf (Lumda)

2. Biebortal

3. Buseck

4. Fernwald

5. Gießen

6. Grünberg

7. Heuchelheim

8. Langgöns

9. Laubach

10. Lich

11. Linden

12. Lollar

13. Pohlheim

14. Rabenau

15. Reiskirchen

16. Staufenberg

17. Wettenberg“

c) Abschnitt „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn“ wird wie folgt geändert:

aa) Nr. IV wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nr. V und VI werden Nr. IV und V.

cc) Als Nr. VI wird angefügt:

„VI. Amtsgericht Wetzlar
Gemeinden

1. Aßlar

2. Bischoffen

3. Braunfels

4. Ehringshausen

5. Hohenahr

6. Hüttenberg

7. Lahnau

8. Leun

9. Schöffengrund

10. Solms

11. Waldsolms

12. Wetzlar“

⁷⁾ Ändert GVBl. II 300-7

⁸⁾ Ändert GVBl. II 300-5

⁹⁾ Ändert GVBl. II 300-17

¹⁰⁾ Ändert GVBl. II 210-16

§ 5

Gesetz zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 538)¹¹⁾, erhält folgende Fassung:

„4. in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.“

§ 6

Gesetz über die Gerichte für
Arbeitssachen

In dem Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 150)¹²⁾, werden folgende Ortsbezeichnungen ersetzt:

1. in § 2 Nr. 4 „Lahn-Gießen“ durch „Gießen“
2. in § 2 Nr. 11 „Lahn-Wetzlar“ durch „Wetzlar“
3. in § 3 Nr. 4 „Lahn-Gießen“ durch „Gießen“
4. in § 3 Nr. 11 „Lahn-Wetzlar“ durch „Wetzlar“.

§ 7

Lahn-Dill-Gesetz

Der Vierte Abschnitt des Gesetzes zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 237), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428)¹³⁾, wird aufgehoben.

§ 8

Main-Kinzig-Gesetz

Die §§ 25 und 28 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428)¹⁴⁾, werden aufgehoben.

Artikel 5

Sonstige Regelungen zur
Verwaltungsreform

§ 1

Sitz des Main-Taunus-Kreises

§ 9 des Gesetzes zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt

Wiesbaden vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428)¹⁵⁾, erhält folgende Fassung:

„Sitz der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises ist die Stadt Hofheim am Taunus.“

§ 2

Dienstbezirk des Amtes für
Landwirtschaft und
Landentwicklung Usingen

Art. 7 § 1 Abs. 2 des Eingliederungsgesetzes vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)¹⁶⁾ wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2, 8 und 16 werden jeweils die Worte „soweit er nicht zum Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt gehört,“ gestrichen.
2. Die Nr. 17 erhält folgende Fassung:
„17. den Umlandverband Frankfurt mit Ausnahme der Städte Bad Vilbel, Kelsterbach und Maintal.“

Artikel 6

Ausführungsvorschriften und
Inkrafttreten

§ 1

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Ausnahmen am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Art. 3 § 6 und § 8 Abs. 4 sowie Art. 6 § 1 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, Art. 2 § 3, Art. 4 § 8 und Art. 5 § 1 treten am 1. Januar 1980 in Kraft. Art. 4 § 4 Nr. 3 Buchst. b und c tritt am 1. April 1980 in Kraft, soweit die Vorschrift die Zuordnung der Gemeinden zu den Bezirken der Gerichte regelt. Auf die Städte Fulda, Hanau, Bad Homburg v. d. Höhe, Marburg und Rüsselsheim ist Art. 2 § 2 und §§ 4 bis 7 ab 1. Januar 1980 anzuwenden.

¹¹⁾ Ändert GVBl. II 212-5

¹²⁾ Ändert GVBl. II 211-1

¹³⁾ Ändert GVBl. II 330-28

¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 330-26

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 330-30

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 300-17

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juli 1979

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen
und des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Vom 10. Juli 1979

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann auch eine andere als die in § 9 Abs. 1 genannte Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes als Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 anerkennen, sofern diese in einem Bereich abgelegt wurde, für den eine eigenständige Ausbildung für ein Lehramt nicht besteht und an der Gewinnung des Bewerbers ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt.“

Artikel 2²⁾

Die Hessischen Besoldungsordnungen in der Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), werden wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 14 werden hinter der Amtsbezeichnung „Rektor

als Ausbildungsleiter“ die Ziffer „5)“ und die dazugehörige Fußnote 5) gestrichen.

2. In dem Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen — Künftig wegfällende Ämter und Amtsbezeichnungen — werden in der Besoldungsgruppe A 14 die Worte „Rektor als Ausbildungsleiter“ gestrichen.

Artikel 3³⁾

Die Verordnung über die Dauer der Übertragung der Ämter des Studiendirektors als Fachleiter an einem Studienseminar und des Rektors als Ausbildungsleiter an einem Studienseminar vom 9. September 1977 (GVBl. I S. 388) wird aufgehoben.

Artikel 4

Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung des Amtes „Studiendirektor als Fachleiter an Studienseminaren“ oder des Amtes „Rektor als Ausbildungsleiter“ mit zeitlicher Begrenzung im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz beauftragt worden sind, bleiben bei Wahrung ihres derzeitigen Besitzstandes von einer Beförderung nicht ausgeschlossen.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 10. Juli 1979

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

1) Ändert GVBl. II 322-10
2) Ändert GVBl. II 323-59
3) GVBl. II 322-84

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes
(Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des
Privatwaldes)***

Vom 21. Juni 1979

Übersicht

ERSTER ABSCHNITT

**Staatliche Beförderung von
Körperschaftswaldungen**

- § 1 Kostenbeiträge für die staatliche Beförderung
- § 2 Berechnung und Zahlung der Kostenbeiträge

ZWEITER ABSCHNITT

Förderung des Privatwaldes

- § 3 Allgemeine Förderung
- § 4 Besondere Förderung
- § 5 Kostenbeiträge für die besondere Förderung

DRITTER ABSCHNITT

**Aufhebung von Vorschriften,
Inkrafttreten**

- § 6 Aufhebung von Vorschriften
- § 7 Inkrafttreten

Auf Grund des § 43 Abs. 3 und des § 48 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

**Staatliche Beförderung von
Körperschaftswaldungen**

§ 1

Kostenbeiträge für die staatliche Beförderung

(1) Besitzer von Körperschaftswaldungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes haben für die Durchführung des forsttechnischen Betriebs in ihren Waldungen durch staatliche Forstbeamte Kostenbeiträge zu zahlen, die 39,16 DM je Jahr und Hektar Forstbetriebsfläche betragen.

(2) Für Nichtholzbodenflächen, Niederwald, Nichtwirtschaftswald, Grenzwirtschaftswald und sonstige Waldflächen, deren nachhaltige Nutzung weniger als ein Vorratsfestmeter je Hektar und Jahr beträgt, sowie für Erstauffor-

stungsflächen (§§ 12 und 13 des Gesetzes) bis zum Höchstalter von zehn Jahren und für Niederwaldumwandlungen auf die Dauer von zehn Jahren von der Umwandlung an gerechnet, ermäßigt sich der Kostenbeitrag auf ein Drittel des nach Abs. 1 zu zahlenden Satzes.

§ 2

Berechnung und Zahlung der
Kostenbeiträge

(1) Maßgebend für die Berechnung der Kostenbeiträge nach § 1 ist die Größe der Forstbetriebsfläche am 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres. Bei der Berechnung der Kostenbeiträge sind die zugrunde zu legenden Flächen auf ein Zehntel Hektar abzurunden.

(2) Die Kostenbeiträge sind in einer Summe jeweils am 1. Juli fällig.

(3) Anträge auf Stundung der Kostenbeiträge sind bei dem staatlichen Forstamt spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstag einzureichen. Als Zinssatz bei Stundungen gilt der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Stundungszinsen sind vom Fälligkeitstag an bis zum Eingang der gestundeten Kostenbeiträge zu zahlen.

(4) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von vier vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Kostenbeiträge zu zahlen.

ZWEITER ABSCHNITT

Förderung des Privatwaldes

§ 3

Allgemeine Förderung

Die kostenlose allgemeine Förderung im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes umfaßt:

1. die allgemeine Beratung und Fortbildung der Waldbesitzer durch Fachvorträge, Lehrveranstaltungen und Exkursionen über Bestandesbegründung, Schutz- und Pflegemaßnahmen, Düngung, Holzernte und -bringung, Mechanisierung, Naturschutz, Landschaftsschutz und Landschaftspflege,
2. die Unterrichtung über die Holzmarktlage und die tätige Mithilfe bei der Bildung und Geschäftsführung forstlicher Zusammenschlüsse, Beschaffung von Samen, Pflanzen, Pflanzenschutzmitteln, forstlichen Maschinen und Geräten, finanziellen Förderungsmiteln etc. sowie bei der Planung und Durchführung von Flurbereinigungen, soweit nicht im einzelnen eine ko-

*) GVBl. II 86-22

stenpflichtige Leistung beantragt wird, für welche nach § 5 Kostenbeiträge zu entrichten sind,

3. vom Waldbesitzer beantragte Kurzberatungen.

§ 4

Besondere Förderung

(1) Zur Durchführung der besonderen Förderung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist ein schriftlicher Antrag des Waldbesitzers erforderlich. Die besondere Förderung gliedert sich in Durchführung von Einzelaufgaben, Übernahme der forsttechnischen Leitung und Übernahme des forsttechnischen Betriebs. Letztere setzt die Übernahme der forsttechnischen Leitung durch das staatliche Forstamt voraus.

(2) Zu den Einzelaufgaben gehören z. B. die Aufstellung von Betriebsplänen und -gutachten, deren Erneuerung und Zwischenprüfung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen, forstlichen Gutachten und sonstigen Planungen, die Datenverarbeitung, das Auszeichnen ganzer Bestände, die Aushaltung und Vermessung des eingeschlagenen Holzes.

(3) Die forsttechnische Leitung im Privatwald umfaßt die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich der zugehörigen Beratung, die Überwachung der Durchführung der jährlichen Wirtschaftspläne, die mehrmalige jährliche Bereisung des Waldes sowie die ständige Beratung des Waldbesitzers in allen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Aufstellung von Gutachten und die Durchführung des Holzverkaufs fallen nicht unter die forsttechnische Leitung.

(4) Im Falle der Ausübung des forsttechnischen Betriebs im Privatwald übernimmt das Forstamt insbesondere die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne, das Auszeichnen der Bestände, die Aushaltung und Aufnahme des eingeschlagenen Holzes, die Fertigung von Aufmaßlisten, die Datenverarbeitung, das Trassieren von Wegen, die Anleitung und Überwachung aller betriebswirtschaftlichen Arbeiten, die Kostenkalkulation für alle Arbeiten, die Durchführung des Forstschutzes, die ständige Beratung in allen sonstigen forsttechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie die Verwertung des Nutzholzes, sofern dieses entsprechend den für die Staatsforstverwaltung geltenden Vorschriften aufgearbeitet worden ist. Die Ausübung des forsttechnischen Betriebs im Privatwald durch die Staatsforstverwaltung bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde, wenn dadurch die Einrichtung eines neuen Forstbetriebsbezirks notwendig werden sollte.

(5) Die Übernahme der besonderen Förderung nach Abs. 3 und 4 setzt den Abschluß eines Vertrages nach dem Muster der Anlage voraus.

§ 5

Kostenbeiträge für die besondere Förderung

(1) Für die Durchführung von Einzelaufgaben nach § 4 Abs. 2 haben die privaten Waldbesitzer folgende Kostenbeiträge zu zahlen:

1. Zwischenprüfung des Betriebsplans (Überprüfung des Hiebssatzes nach zehnjähriger Laufzeit des Betriebsplans oder wegen außergewöhnlicher Betriebsereignisse):
bei Waldbesitzgrößen
von über 50 bis 500 Hektar
3,— DM bis 12,— DM je Hektar
von über 500 Hektar
2,— DM bis 6,— DM je Hektar.
2. Erneuerung des Betriebsplans (Einrichtungen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des alten Betriebsplans):
bei Waldbesitzgrößen
von über 50 bis 500 Hektar
9,— DM bis 15,— DM je Hektar
von über 500 Hektar
8,— DM bis 11,— DM je Hektar.
3. Neuaufstellung des Betriebsplans:
21,— DM bis 26,— DM je Hektar.
4. Die bei den Forsteinrichtungsarbeiten nach Nr. 1 bis 3 für Außenarbeiten erforderlichen Hilfskräfte für Vermessung und Kluppung sind vom Waldbesitzer zu stellen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für normale Vermessungs- und Kartierungsarbeiten einbegriffen, soweit sie sich mit Hilfe von Luftbildern, Kompaß und Schrittmäß durchführen lassen. Für darüber hinausgehende Vermessungen, insbesondere zum Auffinden der Außengrenzen, werden Sonderkosten vereinbart.
5. Standorterkundungen:
3,— DM bis 6,— DM je Hektar.
6. Ein Betriebsplan nach Nr. 2 und 3 besteht aus:
 - a) Einleitungsverhandlung
 - b) Darstellung der betrieblichen Zielsetzung und der sonstigen Waldfunktionen
 - c) Besitz- und Flächenstandsnachweis
 - d) Erfassung des Waldzustandes (Standort und Bestand) im Einzelnachweis und zusammengefaßt in Hauptübersichten
 - e) Betriebsplanung
 - f) zwei aufgezoogene und farbig angelegte Wirtschaftskarten
 - g) zehn Lichtpausen der Wirtschaftskarte
 - h) erläuternden Text.
7. Für die Aufstellung, Erneuerung oder Zwischenprüfung von Betriebsgutachten in Privatwäldungen mit Besitz-

größen bis zu 50 Hektar wird ein Kostenbeitrag von 7,50 DM je Hektar erhoben. Insgesamt muß der Kostenbeitrag mindestens 30,— DM betragen.

8. Für alle sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 werden die Kostenbeiträge nach dem Zeitaufwand oder dem Wert des Objektes berechnet:

- a) Kostenbeiträge nach der Zeit berechnet:

bei Inanspruchnahme von Beamten des höheren Dienstes
je angefangene Stunde 23,— DM,

bei Inanspruchnahme von Beamten des gehobenen Dienstes
je angefangene Stunde 15,— DM,

Mindestkostenbeitrag 15,— DM.

Dabei wird der Zeitaufwand für die An- und Abreise, die Besichtigung des Objektes, die Erledigung des Auftrags und die Ausarbeitung berechnet. Reisekosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen, sonstige Auslagen nach den tatsächlichen Aufwendungen zu vergüten. Bei Hilfeleistungen durch Bürokräfte für Schreib- und Rechenarbeit beträgt der Stundensatz 10,— DM.

- b) Kostenbeitrag nach dem Wert berechnet:

bei Waldwertschätzungen (z. B. Gutachten für Waldankauf und -verkauf, Waldbeleihung oder Erbgang) können die Kostenbeiträge nach dem Wert berechnet werden. Diese betragen je nach Größe der zu bewertenden Fläche 0,5 bis 3 Prozent. Maßgebend ist der Wert des Objektes bzw. der Streitwert.

(2) Die Kostenbeiträge nach Abs. 1 werden mit der Durchführung der Leistung fällig und sind spätestens drei Wochen nach Aufforderung an die zuständige Staatskasse zu zahlen. Schuldner der Kostenbeiträge ist der Antragsteller. § 2 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Übernahme der forsttechnischen Leitung und die Ausübung des forsttechnischen Betriebs nach § 4 Abs. 3 und 4 haben die privaten Waldbesitzer einschließlich der Eigentümer von Schutzforsten folgende Kostenbeiträge zu entrichten:

1. Bei Waldbesitzgrößen von

	je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche
3 bis 20 Hektar	= 1,17 DM
über 20 bis 50 Hektar	= 3,51 DM
über 50 bis 100 Hektar	= 5,85 DM
über 100 bis 300 Hektar	= 11,70 DM
über 300 bis 500 Hektar	= 16,35 DM
über 500 bis 800 Hektar	= 23,37 DM
über 800 Hektar	= 39,16 DM.

Übernimmt das Forstamt im Privatwald nur die forsttechnische Leitung (§ 4 Abs. 3), ermäßigen sich die vorstehenden Kostenbeiträge auf 25 vom Hundert.

2. Für Nichtholzbodenflächen, Niederwald, Nichtwirtschaftswald, Grenz-wirtschaftswald und sonstige Waldflächen, deren nachhaltige Nutzung weniger als ein Vorratsfestmeter je Hektar und Jahr beträgt, sowie für Erstaufforstungsflächen (§§ 12 und 13 des Gesetzes) bis zum Höchstalter von zehn Jahren und für Niederwaldumwandlungen auf die Dauer von zehn Jahren von der Umwandlung an gerechnet, ermäßigen sich die Kostenbeiträge nach Nr. 1 auf ein Drittel.
3. Bei forstlichen Zusammenschlüssen sind die Kostenbeiträge nach den Waldbesitzgrößen der einzelnen Mitglieder zu berechnen.
4. Für die Berechnung und Zahlung der Kostenbeiträge gilt § 2 entsprechend. Bei Privatwaldungen bis zu 100 Hektar Größe kann der Privatwaldbesitzer die Kostenbeiträge für bis zu drei Jahren im voraus in einer Summe bezahlen. Für die Dauer der Vorauszahlung bleiben Änderungen der dem Vertrag nach § 4 Abs. 5 zugrunde liegenden Forstbetriebsfläche sowie der Kostenbeiträge unberücksichtigt.

DRITTER ABSCHNITT

Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes vom 1. Dezember 1970 (GVBl. I S. 749), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 163)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 1979

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

Görlach

¹⁾ GVBl. II 86-13

VERTRAG

über die Übernahme der forsttechnischen Leitung und die Ausübung des forsttechnischen Betriebs*) im Privatwald gemäß § 4 Abs. 3/4*) der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187).

Zwischen dem Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, dieser vertreten durch die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in, diese vertreten durch den Leiter des Hessischen Forstamtes

.....
.....
.....
(Amtsbezeichnung, Vorname, Name)

u n d

dem/den Privatwaldbesitzer(n) gemäß Anlage*)

.....
.....
.....
(Vorname, Name, Ort, Straße, bei Sammelverträgen gem. Anlage)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der/Die unterzeichnende(n) Privatwaldbesitzer überträgt/übertragen der Staatsforstverwaltung die Ausübung der forsttechnischen Leitung und des forsttechnischen Betriebs*) in seinem/ihrem Privatwald in der/den Gemarkung(en) mit zusammen ha.

(2) Die unter diesen Vertrag fallenden Waldgrundstücke sind in der anliegenden Liste aufgeführt und auf der anliegenden Karte farbig dargestellt. Diese Liste und Karte sind wesentliche Teile dieses Vertrags.

§ 2

(1) Die Berechnung und Zahlung des Kostenbeitrages regelt sich nach § 5 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Maßgebend für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Größe der Forstbetriebsfläche jeweils am 1. Januar. Im Verlaufe des Vertragsjahres eintretende Flächenveränderungen sind erst bei der Berechnung des Kostenbeitrages für das folgende Vertragsjahr zu berücksichtigen. Die Berechnung des Kostenbeitrages wird von dem Forstamt vorgenommen und jeweils zum 1. Juli rechtzeitig in Rechnung gestellt.*)

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Vertragsjahr fällig und kostenfrei an die Staatskasse in PSchA Ffm. Kto.-Nr. BLZ 500 100 60 unter Angabe des Zahlungsgrundes zu zahlen.*)
Der Kostenbeitrag ist jeweils für Jahre im voraus auf Anforderung des Forstamtes an die Staatskasse in PSchA Ffm. Kto.-Nr. BLZ 500 100 60 unter Angabe des Zahlungsgrundes zu zahlen.*)

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 3

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 19..... mit einer Laufzeit von Jahren.**) Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Durch die Kündigung eines der unterzeichnenden Waldbesitzer gemäß Anlage wird das Vertragsverhältnis der anderen unterzeichnenden Waldbesitzer mit dem Lande Hessen nicht berührt.***)

....., den , den
 (Ort) (Ort)

(DS)
 (bei mehreren Waldbesitzern s. Anlage)

***) mindestens 5 Jahre

***) Abs. 2 ist bei Verträgen mit nur einem Waldbesitzer zu streichen

Anlage für Sammelverträge

Gemarkung

Name, Vorname und Wohnort des Waldbesitzers	Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Forstbetriebsfläche				Datum	Der Waldbesitzer erkennt durch seine Unterschrift den Vertrag und die nebenstehenden Angaben an
	insgesamt	davon Flächen mit ermäßigtem Kostenbeitrag	Kostenbeitrag			
			DM	Pf		
ha	ha	DM	Pf			

**Verordnung
zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler
Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der
Landesplanung im Haushaltsjahr 1979¹⁾**

Vom 11. Juli 1979

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zuweisung des Landes an die Träger der Regionalplanung wird im Haushaltsjahr 1979 nach folgendem Schlüssel gezahlt:

1. a) für jeden Einwohner bis zu 300 000 Einwohnern
0,55 Deutsche Mark,
- b) für jeden Einwohner von 300 000 bis 1 Million Einwohner
0,12 Deutsche Mark,
- c) für jeden Einwohner über 1 Million Einwohner
0,11 Deutsche Mark.
2. a) für jeden Hektar bis 140 000 Hektar
0,30 Deutsche Mark,

b) für jeden Hektar über 140 000 Hektar
0,09 Deutsche Mark.

(2) Der sich nach Abs. 1 ergebende Betrag wird auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die Zuweisung wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres gezahlt.

§ 2

Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl und der Fläche sind die Angaben in den letzten Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes vor dem 1. Januar 1979. Für die Berechnung nach § 1 ist die Einwohnerzahl auf volle 500, die Fläche auf volle Hektar aufzurunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 1979

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Görlach

¹⁾ GVBl. II 360-12

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem
Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände,
öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale
Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände*)

Vom 28. Juni 1979

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1979 zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 3. Juli 1978/30. August 1978 (GVBl. I S. 71) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag nach seinem Art. 8 am 1. Juni 1979 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 28. Juni 1979

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 202

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 22 47,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56;
Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frank-
furt (BLZ 500 100 60).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs,
Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstraße).

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,—
DM einschließlich 3,54 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 16 kostet 1,80 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.